

Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am 21.01.2021		TOP-Nr.
über den Magistrat	Sitzung am 11.01.2021	TOP-Nr.
X Haupt- und Finanzausschuss	Sitzung am 19.01.2021	TOP-Nr.
0 Bau- und Planungsausschuss	Sitzung am	TOP-Nr.
0 Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Umwelt, Energie und Zukunft	Sitzung am	TOP-Nr.
0 Ausschuss für Jugend und Sport, soziale und kulturelle Angelegenheiten	Sitzung am	TOP-Nr.

Amtseinführung und Verpflichtung des Bürgermeisters der Stadt Gladenbach, Herrn Peter Kremer

Erläuterung und Begründung:

Gemäß § 46 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird der Bürgermeister spätestens 6 Monate nach der Wahl von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher bzw. stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher) in sein Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt in der Regel mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Da es sich bei dem wiedergewählten Bürgermeister Peter Kremer um seine zweite Amtsperiode handelt, enthält die Urkunde das Datum eines späteren Zeitpunktes. Ursprünglich war die Wahl für den 26. April 2020 vorgesehen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Wahl nicht durchgeführt werden und musste somit zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Zwischenzeitlich führt der Bürgermeister gemäß § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiter. Da die Amtseinführung erst erfolgen kann, wenn die Einspruchsfrist für die Wahl abgelaufen ist (Fristablauf 17. Dezember 2020), war eine frühere Amtseinführung nicht möglich. Es ist das Datum des 01. Februar 2021 für den Beginn der zweiten Amtsperiode vorgesehen.

Die Urkunde ist bei der Einführung auszuhändigen. Die Urkunde wird von dem 1. Stadtrat überreicht. Der Empfang der Urkunde ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Amtseinführung muss im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Aushändigung der Urkunde:

Das Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit wird in Hessen für alle kommunalen Wahlbeamten durch die Überreichung der Ernennungsurkunde begründet.

Vereidigung:

Im Anschluss an die Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt regelmäßig die Vereidigung auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen und alle in Hessen geltenden Gesetze. Dabei ist darauf zu achten, dass der Eid vor dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abgelegt wird. Die vom Gewählten nachzusprechende Eidesformel hat der Gesetzgeber in § 47 I Satz 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) ausdrücklich festgelegt. Diese Eidesformel lautet:

§ 47 I Satz 2 HBG:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, (so wahr mir Gott helfe).“

Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Form auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

Über diese gesetzlich vorgeschriebene Amtseinführung und Verpflichtung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen, die über die Dokumentation des Vorgangs in der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach 61 HGO hinausgeht.

B. Möller-Balzer
FBL I

A. Becker
1. Stadtrat